

NARRENZUNFT „GAI-HEXEN“ BINZWANGEN E.V.



Umzugsordnung

1. Geltungsbereich:

Dient den Mitgliedern der besseren Terminplanung zur Teilnahme an Pflichtveranstaltungen des Vereins

1.1. Pflichtveranstaltungen

Pflichtveranstaltungen des Vereins sind:

- 1.1.1. alle genannten Veranstaltungen des Narrenfahrplanes, außer die mit "FREI" gekennzeichneten Termine.
- 1.1.2. Veranstaltungen bei denen Arbeitseinsätze erforderlich sind (hierbei können Mitglieder zum Arbeitseinsatz herangezogen werden)

2. Pflichten und Rechte des Mitglieds

- 2.1. Das Mitglied ist verpflichtet an mindestens 2/3 (zwei Drittel) der genannten Pflichtveranstaltungen teilzunehmen.
- 2.2. Das Mitglied hat selbst dafür zu sorgen, dass ihm die Termine rechtzeitig bekannt sind. (Fehlen an Mitgliederversammlungen sind keine Entschuldigung)
- 2.3. Zu Veranstaltungen die der Fasnacht zugeschrieben werden, hat das Mitglied im kompletten Kostüm zu erscheinen. Zu Arbeitseinsätzen wäre das Tragen eines Vereins-Sweat- oder T-Shirts wünschenswert.
- 2.4. Über die Anwesenheit wird Buch geführt. Jedes Mitglied hat sich vor Umzugsbeginn am Aufstellungsort bei den verantwortlichen Personen selbst zu melden. Wer sich nicht meldet gilt als nicht anwesend.
- 2.5. An 1/3 (ein Drittel) der Veranstaltungen können die Mitglieder unentschuldigt fehlen.
- 2.6. Sollte ein Mitglied dennoch an mehr als 1/3 der Veranstaltungen fehlen, so müssen diese Termine rechtzeitig unter Angabe eines triftigen Grundes bei den Verantwortlichen Personen abgemeldet werden. Nicht entschuldigtes Fehlen wird geahndet. Sollte eine telefonische Entschuldigung nicht möglich sein, ist eine formlose Mitteilung per Whatsapp oder SMS an den 1. Oder 2. Vorstand zu senden.
- 2.7. Das Mitglied kann sich aus familiären oder beruflichen Gründen komplett von der Fasnacht freistellen lassen. Somit darf das Kostüm auch nicht getragen werden. Ausnahmeregelungen müssen in diesem Fall mit der Vorstandschaft abgeklärt werden. Die Freistellung muss schriftlich beim 1. Vorstand beantragt werden.
- 2.8. Wird ein Mitglied zum Arbeitseinsatz eingeteilt, ist dies bindend für das Mitglied. Ist das Mitglied verhindert muss für entsprechenden Ersatz sorgen und dies bei den Organisatoren der Veranstaltung melden.

NARRENZUNFT „GAI-HEXEN“ BINZWANÇEN E.V.



Umzugsordnung

3. Rechte und Pflichten des Vereins

- 3.1. Der Verein stellt zwei Verantwortliche, die die Anwesenheitsliste führen und als Ansprechpartner dienen.
- 3.2. Der Verein verpflichtet sich Verfehlungen abzumahnern.
- 3.3. Der Verein ist verpflichtet wegen der Terminplanung der Mitglieder einen Narrenfahrplan bis zum 31.12. des vorangehenden Jahres an die Mitglieder auszuhändigen. (z.B. Versammlung, Brief usw.)
- 3.4. Der Verein wird angehalten die Missachtung der Umzugsordnung zu verfolgen. Das Mitglied hat dann mit Konsequenzen zu rechnen.
 - 1. Abmahnung
 - 2. Androhung des Ausschlusses
 - 3. Kündigung der Mitgliedschaft
- 3.5. Der Verein stellt für die Umzugsdauer 1 bis 2 Betreuer für die Kinder ab, die den Umzug mitgestalten und die Kinder begleitet. Die Kinder sollten am Umzugsende wieder abgeholt werden.

4. Allgemeines

- 4.1. Die Jungnarren laufen am Umzug vor dem Hexenmeister oder Umzugsführer. Die Hexen (Erw.) haben vor dem Umzugsführer nichts zu suchen. Sie sollten zu den Kindern ausreichend Abstand einhalten.
- 4.2. Die Grenze für Pflichtveranstaltungen wird für die 14 und 15-Jährigen auf 30km einfacher Weg zum Umzugsort festgelegt. Diese Veranstaltungen sind mit (Ju) gekennzeichnet.

5. Gültigkeit

- 5.1. Die Umzugsordnung ist gültig
 - für die 14 u.15-Jährigen ohne die Punkte: 2.8.
 - ab 16 Jahre ohne Einschränkungen.
- 5.2. Diese Ordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die Vorstandschaft